



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 18.11.10

Drucksachen-Nr.: V/328

Beschluss-Nr.: 188/13/10

Beschlussdatum: 18.11.10

Gegenstand: Regionaler Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte
hier: Beschluss der Teile A und E

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Jugendhilfeausschuss
 Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	28.10.10	Hauptausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	11.11.10	Hauptausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss

<input checked="" type="checkbox"/>	01.11.10	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 13.10.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Durch die Stadtvertretung wird auf der Grundlage der §§ 22 (2) und 32 (2) der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern in Verbindung mit den §§ 3 (3) und § 7(1) des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) sowie des Beschlusses 502/34/07 der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 15.11.07 „Regionaler Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte, hier: Beschluss zur Aufstellung wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügten Teile A und E der Nahverkehrsplanes Mecklenburgische Seenplatte werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH ergeben sich für die Stadt keine finanziellen Auswirkungen.

Kosten für den städtischen Haushalt treten für Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für den ÖPNV auf. Über die konkrete zeitliche Einordnung und die Bereitstellung der finanziellen Mittel wird mit den Haushaltsplänen entschieden.

Begründung:

Gemäß § 3 (3) des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) ist die Stadt Neubrandenburg als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen verantwortlich. Die Aufgabenträger haben einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen, der den Rahmen für die regionale Entwicklung des ÖPNV bildet. Der erste und noch gültige NVP für die Stadt Neubrandenburg wurde am 18.12.97 durch die Stadtvertretung beschlossen. In § 7 (3) ÖPNVG M-V ist festgelegt, dass er bei Bedarf zu überarbeiten oder fortzuschreiben ist. Aufgrund der in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklungen (u.a. Schulentwicklung und Bevölkerungsentwicklung) ist eine Fortschreibung erforderlich. Mit ihm ist festzulegen, wie die im § 3 ÖPNVG M-V geforderte ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen sichergestellt werden kann. Der NVP bildet damit den Rahmen für die mittelfristige Entwicklung des ÖPNV der Stadt, hat Rechtswirkung im Hinblick auf das Verfahren zur Liniengenehmigung und ist Voraussetzung für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Er ist durch die Stadtvertretung zu beschließen. In Umsetzung der Empfehlungen des ÖPNV-Gutachtens für die Region Mecklenburgische Seenplatte, das im Rahmen eines Modellvorhabens der Raumordnung erarbeitet wurde, soll ein gemeinsamer Regionaler Nahverkehrsplan aufgestellt werden.

Gemäß § 7 (2) ÖPNVG M-V enthält der NVP mindestens Aussagen über

- Bestand und künftige Entwicklung des ÖPNV-Angebotes,
- Bestand und Entwicklung der Nachfrage nach ÖPNV-Leistungen,
- die Finanzierung des ÖPNV,
- die Organisation des ÖPNV.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes des Regionalen Nahverkehrsplanes wurde die Bietergemeinschaft PBV Berlin und PROZIV Berlin beauftragt.

Der Planungsprozess erforderte eine weitgehend einheitliche, abgestimmte Herangehensweise der vier kooperierenden Aufgabenträger. Fachlich war dies durch die zahlreichen Besprechungen der Arbeitsgruppe ÖPNV beim Regionalen Planungsverband, die aus den ÖPNV-Beauftragten der beteiligten Landkreise und der kreisfreien Stadt Neubrandenburg gebildet wurde, gewährleistet.

Mit dem ÖPNV-Beirat wurden der Entwurf und der Abwägungsvorschlag, zu den während der öffentlichen Beteiligung eingegangenen der Anregungen und Einwendungen diskutiert.

Die inhaltlichen Schwerpunkte wurden dem Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt.

Die Erarbeitung des Planes erfolgte als ganzheitliche Aufgabe mit den Inhalten Schienenpersonennahverkehr, Regionalbusverkehr und dem Stadtbusverkehr.

Alle grundsätzlichen Arbeitsschritte wurden mit der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH abgestimmt.

Der vorliegende Regionale Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte ist modular aufgebaut um den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Aufgabenträgers gerecht werden zu können. Er umfasst die Teile A bis E, wobei der für die Gesamtregion geltende Teil A jeweils ergänzt wird durch die aufgabenträgerspezifischen, lokalen Teile B (Landkreis Demmin), C (Landkreis Mecklenburg-Strelitz), D (Landkreis Müritz) und E (Stadt Neubrandenburg).

Auf den regionalen Teil A bauen die lokalen Teile B – E auf. Sie konkretisieren und ergänzen die Darstellungen aus dem Teil A für das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers. Beide Teile bilden zusammen den Nahverkehrsplan des jeweiligen Aufgabenträgers im Sinne des ÖPNVG M-V. Daher sind auch beide Teile Gegenstand der Beschlussfassung durch die jeweilige Gebietskörperschaft.

Der Nahverkehrsplan ist nach Beschluss durch die Stadtvertretung dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg –Vorpommern anzuzeigen.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist von 3 Monaten, die dem Ministerium gemäß ÖPNVG M-V § 7 (8) eingeräumt ist, muss der Nahverkehrsplan zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt werden.

Die vom Gesetzgeber beschlossene Kreisgebietsreform hat zur Folge, dass der künftige Großkreis Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV wird.